Dabei handelt es sich nach Auffassung des Landkreises Lüchow-Dannenberg um Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, weil sich im Rahmen von zwei Markterkundungsverfahren kein Telekommunikationsunternehmen oder ein sonstiger privater Investor gefunden hat, der in den nächsten drei Jahren einen flächendeckenden Breitbandausbau im Landkreis Lüchow-Dannenberg anbietet.

(2) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben der Breitband GmbH, die für diese Zwecke gegründet worden ist. Die Breitband GmbH nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Lüchow-Dannenberg betraut die Breitband GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Zusammenhang mit dem Aufbau der in § 1 genannten passiven NGA-Telekommunikationsinfrastruktur in den unterversorgten Gebieten des Landkreises und der Zurverfügungstellung des Netzes an einen Betreiber. Unterversorgt sind solche Gebiete, die bislang über keinen Breitbandanschluss verfügen (sog. weiße Flecken).

(2) Die Breitband GmbH erbringt ausschließlich Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI).

§ 3 Dauer der Betrauung (zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Betrauung der Breitband GmbH erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Der Zeitraum beginnt mit dem Wirksamwerden dieses Betrauungsakts. Eine wiederholte Betrauung ist in Übereinstimmung mit dem europäischen und nationalen Recht zulässig.

(2) Soweit die in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.